

Folge davon, daß diese Leiter die Bedeutung der Neuererbewegung für die Planerfüllung und die Rentabilität der Betriebe unterschätzten, die Arbeit mit den Neuerern als eine spezielle Angelegenheit der BfN betrachteten, war, daß Neuerer Vorschläge nicht rechtzeitig eingeführt bzw. nicht vollständig genutzt wurden. Dadurch gingen der Volkswirtschaft 400 000 MDN verloren, dem VEB Energieversorgung Karl-Marx-Stadt allein 79 000 MDN. Im Kraftwerk Klingenberg gingen durch nicht konsequente Verwirklichung eines Neuerervorschlags 4750 t Steinkohle verloren, und die Neuerer, die den Vorschlag eingereicht hatten, warteten zwei Jahre danach immer noch auf die ihnen zustehende Vergütung. Da die technisch-schöpferische Arbeit ein unlösbarer Bestandteil der sozialistischen Arbeit ist, werden die sich darauf beziehenden Aufgaben der staatlichen Leiter im grundsätzlichen im Gesetzbuch der Arbeit als Arbeitsrechtspflichten deklariert (§§ 1, 8, 13 bis 19 GBA). Die weiteren, sich im einzelnen für den staatlichen Leiter in der Neuerer- und Erfinderbewegung ergebenden Pflichten regelt das Neuerer- und Patentrecht⁶. Die schuldhaftige Verletzung der Pflichten in der Neuerer- und Erfinderbewegung ist daher eine Verletzung der Arbeitspflichten der Leiter in der sozialistischen Wirtschaft und im sozialistischen Staat. Deshalb ist die Verantwortlichkeit dafür vor allem im Arbeitsrecht geregelt, bei bestimmten Voraussetzungen aber auch im Zivil-, Patent- und Strafrecht. Im Neuererrecht sind wohl allgemeine Pflichten (§§ 4, 5 NVO), nicht aber Sanktionen festgelegt.

Je nach der Schwere der sich gegen die Neuerer- und Erfinderbewegung richtenden Handlungen der Verantwortlichen muß zwischen den verschiedenen erzieherischen Mitteln sorgfältig gewählt werden. Das setzt voraus, daß in jedem Fall die verschiedenen Faktoren, die zu dem falschen Verhalten geführt oder es begünstigt haben, gründlich geprüft werden. Dabei kann es sich z. B. um technisch-technologische, arbeitsorganisatorische oder andere Faktoren des Betriebes handeln. Die Kenntnis dieser Faktoren ist erforderlich, um einerseits zwischen den verschiedenen Erziehungsmaßnahmen richtig differenzieren zu können und um andererseits eine störungsfreie Entwicklung und Durchsetzung der neuen Technik in dem betreffenden Betrieb oder anderen Bereichen unserer Volkswirtschaft zu sichern.

Zur disziplinarischen Verantwortlichkeit

Die weitaus meisten Werktätigen reichen die Ergebnisse ihrer technisch-schöpferischen Arbeit in volkseigenen Betrieben ein. Der einen solchen Vorschlag einreichende Werkstätige braucht jedoch nicht Angehöriger des betreffenden oder eines anderen volkseigenen Betriebes zu sein (§ 10 Abs. 3 NVO). Der zuständige Leiter hat in allen diesen Fällen die gleichen Arbeitspflichten. Deshalb sind schuldhaftige Handlungen der staatlichen Leiter oder auch anderer Werkstätiger oder der übergeordneten Organe mehr oder weniger schwere Verletzungen der sozialistischen Arbeitspflichten gem. §§ 106 ff. GBA bzw. speziell der Aufgaben als Leiter in Staat und Wirtschaft.

Nach § 109 GBA ist der Betriebsleiter berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände entweder eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen oder die Angelegenheit gem. Abs. 3 zum Zwecke des Ausspruchs einer erzieherischen Maßnahme der Konfliktkommission zu übergeben. Mit solchen Arbeitspflichtverletzungen sind

häufig Verletzungen der Vermögensrechte und -interessen sowie der Nichtvermögensrechte der Neuerer und Erfinder, also gerade der Werkstätigen, die Initiative und schöpferische Aktivität entwickeln, verbunden.

Soweit die Verantwortlichen Mitarbeiter der staatlichen Organe sind, findet die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) Anwendung. Gem. § 1 Abs. 2 gilt diese Verordnung aber auch für eine Reihe von leitenden Mitarbeitern und der Leiter der VEB. So kann ein Betriebsleiter disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, wenn er z. B. berechtigten Forderungen der Gewerkschaft oder anderer gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen ihres Kontrollrechts nach Einleitung und Durchsetzung bestimmter Maßnahmen zur Lenkung und Organisation der Neuererbewegung nicht nachkommt.

Auch für die Entwicklung der Neuerer- und Erfinderbewegung ist es von größter Bedeutung, daß Disziplinarverfahren nicht formal durchgeführt werden, sondern die Werkstätigen des Betriebes einschließlich des unmittelbar für sie zuständigen Leiters in das Verfahren einbezogen werden, so daß außer auf den betreffenden Verantwortlichen auch eine erzieherische Wirkung auf die anderen Werkstätigen erreicht wird⁷.

Zur materiellen Verantwortlichkeit

Wenn durch eine schuldhaftige Verletzung von Arbeitspflichten in der Neuerer- und Erfinderbewegung ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten ist, kann der Verantwortliche nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit gem. §§ 112 ff. GBA wegen Schadenersatzleistung in Anspruch genommen werden⁸. Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, so ist auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen. Mit der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit wird das sozialistische Prinzip der materiellen Interessiertheit in der Weise verwirklicht, daß ein die Rechte der Neuerer und Erfinder beeinträchtigendes Verhalten entweder von vornherein vermieden oder der materielle Schaden ersetzt wird.

Sind die Rechte des Neuerers auf Anerkennung seiner Leistung verletzt worden (§§ 24 ff. NVO), so ist der Leiter verpflichtet, diese Anerkennung nachzuholen. Wenn der Neuerer materiell in der Weise geschädigt worden ist, daß er die ihm zustehende - Vergütung (§§ 26 ff. NVO) oder die notwendigen Aufwendungen bei der Erarbeitung und Realisierung (§ 32 NVO) nicht erhalten hat, so hat er Anspruch auf Nachzahlung bis zur Verjährung (§ 33 Abs. 1 NVO), d. h. bis zum Ablauf von zwei Jahren.

Der Neuerer kann z. B. in der Weise geschädigt werden, daß ein später im Betrieb eingereichter gleicher oder gleichartiger Vorschlag eingeführt wurde, während sein Vorschlag schuldhaft nicht bearbeitet wurde. Soweit es sich bei dem Schuldigen um einen staatlichen Leiter handelt, ist die Anwendung des § 116 GBA zu prüfen. Hierbei treten folgende Probleme auf:

1. Die §§ 112 ff. GBA regeln die Fälle, in denen dem Volkseigentum schuldhaft ein Schaden zugefügt wird, während § 116 GBA den Anspruch eines Werkstätigen auf Ersatz seines erlittenen Schadens regelt, der dadurch entsteht, daß ein Betriebsleiter oder ein anderer leitender Mitarbeiter die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Die in Abs. 2 des § 116 GBA aufgezählten Fälle, in denen den Werkstätigen Schadenersatzansprüche ge-

6 Vgl. Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) i. d. F. vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121); VO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525). Vgl. auch Hemmerling, Mit den Neuerern zum wissenschaftlich-technischen Höchststand. Berlin 1964.

7 Vgl. hierzu Kunz, „Für eine höhere erzieherisch! Wirksamkeit der disziplinarischen Verantwortlichkeit“, Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 18, S. 430.

8 Vgl. hierzu auch die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA, Richtlinie Nr. 14 vom 19. September 1962 — RP. 2 62 - (NJ 1962 S. 607).